

## Ausgewählt – Der richtige Weihnachtsbaum

**Auch dieses Jahr dürfte in den Finanzämtern – zumindest in vielen Bundesländern – traditionell wieder der so genannte „Weihnachtsfrieden“ herrschen. Kurz vor Weihnachten bis ins neue Jahr verschicken die Finanzämter keine belastenden Steuerbescheide. Bei allen anderen Themen gibt es im Steuerrecht aber keine „besinnliche Zeit“, wie die umsatzsteuerliche Behandlung von Weihnachtsbäumen zeigt.**

Der Kauf eines Weihnachtsbaums ist bekanntermaßen ohnehin keine einfache Aufgabe. Und steuerlich handelt es sich um ein höchst kompliziertes Fachgebiet. Für Kurzentschlossene unser kleiner Einkaufsratgeber:

Der Plastik-Baum – einfach und schnell aufgebaut, kein Nadeln und zudem mehrjährig nutzbar. Allerdings wird hier ein stolzer Umsatzsteuersatz von 19 % fällig.

Wer es stiehlt möchte und nicht auf den Geruch der Tannenzweige verzichten will, kann die Augen bei seinem nächsten Bau- oder Einkaufsmarkt-Besuch aufhalten. Umsatzsteuerlich schlägt der Natur-Tannenbaum dort mit 7 % zu Buche.

Schwierig zu beantworten ist die Frage, ob sich der direkte Kauf vom Erzeuger steuerlich lohnt. Bei Forstwirten, welche die Regelbesteuerung anwenden, werden ebenfalls 7 % Umsatzsteuer fällig. Bei der Versteuerung nach Durchschnittssätzen ist die Herkunft des Baumes entscheidend: Ist er irgendwo im Wald aufgewachsen (5,5 %) oder in Sonderkultur gezüchtet (10,7 %)?

Noch komplizierter wird es beim Erwerb eines Weihnachtsbaums von einer gemeinnützigen Einrichtung oder dem Kauf im (EU)-Ausland. Für eine einfache Lösung bleibt nur der Kauf vom Kleinunternehmer: Hier wird keine Umsatzsteuer erhoben.



Wer sich nun entschieden hat, aufgrund der steuerlichen Probleme dieses Jahr auf einen Baum zu verzichten und lieber einen Kranz zu kaufen: Auch hier haben wir einen Tipp. Unbedingt darauf achten, dass der Kranz aus frischen Zweigen besteht (7 % Umsatzsteuer). Für Kränze aus getrockneten Zweigen gilt der allgemeine Steuersatz von 19 %.

Nicht nur beim Kauf des Weihnachtsbaums steht Ihnen SP&P bei allen steuerlichen und wirtschaftlichen Fragen gerne zur Seite. In diesem Sinne wünschen wir Ihnen „steuerfreie“ Weihnachten und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit im neuen Jahr!

(Stephan Berse)



Das Jahr 2015 zeigte wieder deutlich: Nichts ist stetiger als der Wandel. Abgaskandal, nicht ausgestandene Griechenland-Krise, Ukraine-Konflikt, anhaltender Flüchtlingsstrom und viele weitere Herausforderungen, für die jetzt Lösungen gefunden werden müssen. Nicht nur die europäische Gemeinschaft und der Volkswagen-Konzern werden auf eine harte Probe gestellt.

Die deutsche Wirtschaft setzte ihren Aufschwung trotz dieser Ereignisse fort. Dies belegen auch die hohen Steuereinnahmen und die Arbeitsmarktzahlen. Für das neue Jahr erwarten die Prognosen ebenfalls ein solides Wachstum. Lassen Sie uns dieses Fundament nutzen und unsere Pläne und Ziele verwirklichen!

Ihr

Manuel Steller

### Aus dem Inhalt:

- Ausgewählt – Der richtige Weihnachtsbaum
- Angerufen – Berufliche Smartphone-Nutzung
- Aufgeräumt – Abschied vom Papier-Archiv
- Abgefragt – Identifikationsnummer
- Abgemacht – Nettolohnoptimierung



## Angerufen – Berufliche Smartphone-Nutzung

**Smartphones werden oft für berufliche und private Zwecke genutzt. Hier stellt sich die Frage, in welchem Umfang die Kosten steuerlich berücksichtigt werden können.**

Bei Unternehmern können Smartphones Betriebsvermögen sein, wenn die betriebliche Nutzung mehr als 10 % beträgt. Im Umfang der betrieblichen Nutzung sind die Anschaffungskosten und die laufenden Aufwendungen steuerlich absetzbar. Für den privaten Anteil ist eine Entnahme zu erfassen. Sofern kein Nachweis geführt wird, nimmt die Rechtsprechung regelmäßig eine hälftige betriebliche Nutzung an.

Liegt der Kaufpreis des Smartphones über 410 Euro (netto), sind die Anschaffungskosten über die Nutzungsdauer zu verteilen. Die in der amtlichen AfA-Tabelle aus dem Jahr 2001 vorgesehene Abschreibungsdauer von 5 Jahren („Mobilfunkendgeräte“) dürfte wohl überholt sein, so dass eine Abschreibung über 2 bis 3 Jahre erfolgen kann.

Bei Arbeitnehmern gelten die gleichen Grundsätze. Im Umfang der beruflichen Nutzung können die Anschaffungskosten bzw. Abschreibungen als Werbungskosten abgezogen werden. Für laufende Kosten gibt es eine Vereinfachungsregelung. Für berufliche

Gespräche können 20 % des Rechnungsbetrags, monatlich höchstens 20 Euro angesetzt werden. Im Einzelfall kann das Finanzamt eine Bestätigung des Arbeitgebers verlangen, dass tatsächlich berufliche Gespräche geführt werden.

Wird dem Arbeitnehmer ein Smartphone durch den Arbeitgeber überlassen, mit dem dieser auch private Gespräche führen darf, stellt die Privatnutzung keinen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil dar. Der Arbeitgeber kann die Kosten in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehen.

(Natalie Gauggel)

## Aufgeräumt – Abschied vom Papier-Archiv

**In vielen Unternehmen werden Papierbelege bereits eingescannt und digital gespeichert. Um die Aufbewahrungspflichten zu erfüllen, werden die Originalbelege bisher meist zusätzlich archiviert. Unter bestimmten Voraussetzungen ist dies jedoch nicht erforderlich.**

Durch das so genannte „ersetzende Scannen“ können die in Papierform vorliegenden Originale nach der Digitalisierung vernichtet werden. Voraussetzung ist insbesondere die Erstellung einer Verfahrensdokumentation – also einer umfassenden Beschreibung des Vorgangs von der Digitalisierung über die elektronische Aufbewahrung bis hin zur Vernichtung der Papierbelege. Dies soll die Sicherstellung der Aufbewahrungspflichten gewährleisten.

Vor allem durch den Wegfall zahlreicher Buchführungsbelege und Geschäfts-



briefe lassen sich die Aktenberge deutlich verringern. Werden die Belege bisher ohnehin eingescannt, können so Zeit und Kosten für die Ablage und Archivierung der Papierbelege eingespart werden.

Bestimmte Unterlagen wie Urkunden oder Jahresabschlüsse müssen jedoch weiterhin zwingend in Papierform aufbewahrt werden. Auch zivilrechtlich kann Papierbelegen eine höhere Beweisfunktion zukommen. Deshalb sollten besonders wichtige Unterlagen im Original aufbewahrt werden. Aufbewahrungspflichten durch Spezialgesetze oder berufsrechtliche Vorschriften sind ebenfalls vorrangig zu beachten.

Bei Fragen rund um das Thema Beleg-Digitalisierung beraten wir Sie gerne im Einzelfall und unterstützen Sie bei der Ausarbeitung der notwendigen Verfahrensdokumentation.

(Nathalie Jenewein)

# Abgefragt – Identifikationsnummer

Voraussetzung für den Bezug von Kindergeld ist künftig die Angabe der Steuer-Identifikationsnummer des Kindes. Entgegen anderer Meldungen in verschiedenen Medien muss jedoch niemand um die Zahlung des Kindergeldes bangen oder der Familienkasse die Identifikationsnummer unaufgefordert mitteilen. Es findet ein automatischer Datenabgleich statt; fehlende Identifikationsnummern wird die

Familienkasse von den Kindergeldberechtigten im Laufe des Jahres 2016 nachfordern. Sollte die Identifikationsnummer des Kindes nicht mehr auffindbar sein, kann über die Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern ([www.bzst.de](http://www.bzst.de)) eine erneute Mitteilung beantragt werden (Bearbeitungsdauer bis zu 3 Monate).

(Nicole Steinle)

# Abgemacht – Nettolohnoptimierung

**Ziel der Nettolohnoptimierung ist, dass vom Bruttolohn mehr „Netto“ beim Arbeitnehmer ankommt. Statt einer Auszahlung soll der Arbeitnehmer zweckgebundene Zuschüsse oder Sachbezüge erhalten, die nicht oder niedriger besteuert werden und in der Sozialversicherung oftmals beitragsfrei sind. Die Finanzverwaltung hat sich nun geäußert, welche Besonderheiten zu beachten sind.**

Bei einigen Vergütungsbestandteilen ist Voraussetzung für die steuerliche Begünstigung, dass sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Mit dem Arbeitnehmer muss also eine Vereinbarung getroffen werden, dass er neben seinem bisherigen Gehalt einen zusätzlichen Anspruch auf diese Leistungen erhält. Eine Gehaltsumwandlung – auch im Wege der Änderungskündigung – ist nicht zulässig. Zu beachten ist dies beispielsweise bei Kindergartenzuschüssen oder Zuschüssen

zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung (max. 500 Euro/Jahr). Die pauschale Versteuerung von Fahrtkosten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zählt ebenfalls zu dieser Fallgruppe.

Daneben gibt es auch steuerbegünstigte Vergütungen, die nicht zusätzlich erbracht werden müssen. Hier ist es möglich, bestehende Gehaltsansprüche umzuwandeln, so dass der Arbeitnehmer statt dem bisher voll besteuerten Bruttolohn einen steuerbegünstigten Ersatz erhält. In diese Kategorie fallen insbesondere Tank- oder Warengutscheine (44-Euro-Freigrenze), die Überlassung von Datenverarbeitungsgeräten (z. B. Smartphones und Tablets), Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge sowie der Rabattpflichtbetrag.

Gerne beraten wir Sie im Einzelfall zu den verschiedenen Möglichkeiten und den notwendigen Voraussetzungen.

(Susanne Bohn)



**SP&P** Newsticker

++Die Bezeichnung eines Einzelhändlers als „Outlet“ ist irreführend (LG Stuttgart 31.03.2015)++

++Schuhe sind auch bei einer Schuhverkäuferin nicht als Werbungskosten abziehbar (FG Münster 01.07.2015)++

++Es gibt bereits seit 1934 keine württembergische Staatsbürgerschaft mehr (VG Stuttgart 21.07.2015)++

++Unfälle auf der Toilette sind keine Arbeitsunfälle (LSG Baden-Württemberg 30.07.2015)++

++Kostümpartys von Karnevalsvereinen in der Karnevalswoche gehören zum traditionellen Brauchtum und sind steuerbegünstigt (FG Köln 01.10.2015)++

++Aufwendungen für einen Supersportwagen können als Betriebsausgaben berücksichtigt werden – im Urteilsfall war das Unternehmen jedoch im Rennsportbereich tätig (FG BW 22.09.2015)++

++Mess- und Prüfarbeiten eines Schornsteinfegers sind als haushaltsnahe Dienstleistung abzugsfähig (BMF 10.11.2015)++

++ Das Verbot des Betriebsausgabenabzugs der Gewerbesteuer ist verfassungsgemäß (BFH 11.11.2015)++

++Namen sind Schall und Rauch: „... aus diesem Grund ist die Parkgebühr nicht der Körperschaftsteuer (umgangssprachlich oft auch Umsatz- oder Mehrwertsteuer bezeichnet) unterworfen“ (Zitat aus den FAQ der Internetseite einer deutschen Landeshauptstadt)++



Das

**SP&P-Team**

wünscht allen Kunden und Geschäftspartnern schöne und erholsame Weihnachtsfeiertage und einen guten Start in das neue Jahr 2016!

Wir freuen uns auf die künftigen gemeinsamen Projekte und Aufgaben!



Im September haben wir mit Matthias Keller auf 10 Jahre im SP&P-Team angestoßen!

Manuel Steller hat SP&P auf dem WiMa-Kongress der Universität Ulm mit einem Vortrag über die Perspektiven und Herausforderungen der Wirtschaftsprüfung präsentiert.



Im Oktober hatten wir mit Susanne Bohn nochmals allen Grund zum Feiern: 15 Jahre SP&P!



Unser Berater-Team ist gerne für Sie da

### Stephan Berse

Dipl.-Betriebswirt (FH) | Steuerberater

### Tanja Blüher

Dipl. oec. | Steuerberaterin

### Susanne Bohn

Dipl.-Betriebswirtin (BA) | Steuerberaterin

### Lutz Dittmar

Steuerberater

### Karin Dortenthon

Dipl.-Betriebswirtin (FH) | Steuerberaterin

### Natalie Gauggel

Finanzwirtin | Steuerberaterin

### Achim Halder

Dipl.-Betriebswirt (BA) | Steuerberater

**Rainer Hermle** Dipl.-Finanzwirt (FH) |  
vereidigter Buchprüfer | Steuerberater

### Sabine Richter

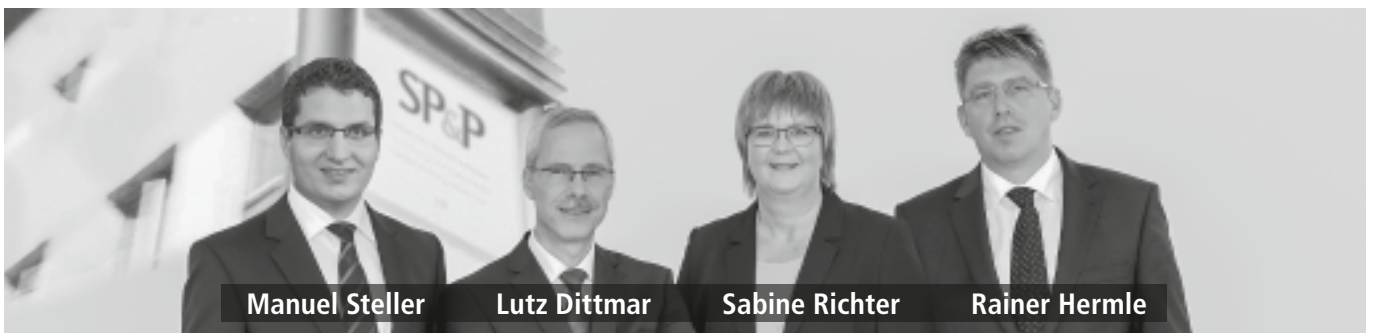
Steuerberaterin

### Jacqueline Selbmann

Dipl.-Betriebswirtin (BA) | Steuerberaterin

### Manuel Steller

Dipl.-Wirtschaftswissenschaftler |  
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater



Manuel Steller

Lutz Dittmar

Sabine Richter

Rainer Hermle

Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

# SP&P

Syrlinstraße 38 | 89073 Ulm  
Telefon 0731 96644-0  
Telefax 0731 96644-66  
office@spp-ulm.de | www.spp-ulm.de